

Frage der/des Abgeordneten Björn Fecker, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Bundesland ohne Gewerbearzt?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Es gab im Zeitraum vom Mai 2014 bis Oktober 2015 vier Ausschreibungen mit insgesamt drei Bewerbungen. Davon wurden zwei Bewerbungen im Verfahren zurückgezogen. Ein Kandidat erfüllte nicht die Voraussetzungen für die Stelle. Die letzte Ausschreibung im Oktober 2015 verlief ohne Bewerbungen. Vor dem Hintergrund eines bundesweiten Mangels an Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern ist es offensichtlich derzeit kurz- und mittelfristig nicht möglich, Ärztinnen bzw. Ärzte mit entsprechender medizinischer Vorbildung für die Funktion eines Landesgewerbearztes im öffentlichen Dienst zu gewinnen. Dies ist kein Bremen-spezifisches Phänomen. Erschwerend kommt für Bremen allerdings hinzu, dass die bisher noch tätige einzige Landesgewerbeärztin in Kürze das Ressort verlässt.

Zu Frage 2:

Zur Sicherstellung der vielfältigen Landesaufgaben, die nur zu einem Teil eine rein medizinische Expertise erfordern, wurde ein Konzept für die Neugestaltung des medizinischen und gesundheitlichen Arbeitsschutzes erarbeitet. Dieses sieht in einem ersten Schritt eine zeitnahe Stellenbesetzung mit einer Vollzeitkraft mit gesundheitswissenschaftlichem Hintergrund oder vergleichbarer Qualifikation und einer qualifizierten Sachbearbeitung in Teilzeit vor. Die Ausschreibungen werden am 22.03.2016 von der Senatorin für Finanzen im Beiblatt zum Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Flankierend wird das Fachressort laufende Initiativen auf der Ebene der der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Sicherung der Zukunft der Arbeitsmedizin unterstützen.

Zu Frage 3:

Arbeitsmedizinischer Sachverstand ist ein wichtiger Baustein des staatlichen Arbeitsschutzes. Da dieser derzeit nicht für die Funktion eines Landesgewerbearztes in Bremen eingeworben werden kann, ist es vorrangig, die Wahrnehmung der Aufgaben eines modernen medizinischen und gesundheitlichen Arbeitsschutzes weiterhin mit einer fachnahen Expertise zum Wohle der Beschäftigten weitestgehend zu gewährleisten.

Frage der/des Abgeordneten Wilhelm Hinner, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Regelsätze für Sicherheitsleistungen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Es gibt keine Vereinbarung der Generalstaatsanwaltschaften über Regelsätze für Sicherheitsleistungen nach § 132 Abs. 1 Nr. 1 StPO. Im Jahr 2011 gab es eine Umfrage unter den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten, ob in den jeweiligen Geschäftsbereichen Regelungen für die Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei existieren. Dabei stellte sich heraus, dass es sehr unterschiedliche Regelungen gibt. Ein Katalog von Regelsätzen ist nicht vereinbart worden.

Zu Frage 2:

Im Land Bremen existiert keine Regelung, die eine Sicherheitsleistung von 250 Euro bei Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 Strafgesetzbuch festschreibt.

In Bremerhaven gibt es eine Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven aus dem Jahr 2006 über die Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung, die aber keine festen Geldbeträge vorsieht, sondern eine Anzahl von Tagessätzen. Für den Straftatbestand des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte sieht die Liste eine Sicherheitsleistung von 30 Tagessätzen vor.

In der Stadt Bremen gibt es keine Vereinbarung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei über die Bemessung der Sicherheitsleistung. Vielmehr entscheidet die Staatsanwaltschaft hierüber im Einzelfall.

Frage der/des Abgeordneten Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Brandschutz in Flüchtlingseinrichtungen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Derzeit wird unter Beteiligung der Feuerwehr und der Polizei ein umfassendes Konzept für Sicherheitsstandards von Großunterkünften erarbeitet, das auch Notfallpläne beinhaltet. Um die Einhaltung des Brandschutzes sicher zu stellen, findet vor Nutzung der Objekte eine Begehung aller zuständigen Behörden sowie der Feuerwehr statt. Dabei werden Brandschutzmaßnahmen festgelegt beziehungsweise überprüft. In der Baugenehmigung sind Vorgaben enthalten, die umzusetzen sind. Dazu gehören zum Beispiel geeignete Rettungswege, die Belehrung des Personals, Installation von Rauchmeldern sowie der Aushang von Brandschutzordnungen sowie Flucht- und Rettungswegeplänen in mehreren Sprachen.

Zu Frage 2:

Eine Schulung erfolgt in der Regel durch die Träger und die beauftragten Sicherheitsfirmen.

Zu Frage 3:

Flüchtlinge werden grundsätzlich nicht auf Fluchtwegen oder in Kellerräumen untergebracht.

Frage der/des Abgeordneten Wilhelm Hinners, Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp
und Fraktion der CDU

„Familiennachzug von Flüchtlingen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1

Daten über den Familiennachzug zu Flüchtlingen werden statistisch nicht gesondert erfasst. 2013 haben sich 536 Personen (davon 221 weiblich), 2014 1.380 Personen (davon 519 weiblich) und 2015 3.579 Personen (davon 1.135 weiblich), die nach einer Anerkennung durch das BAMF eine Aufenthaltserlaubnis haben, im Land Bremen aufgehalten. Wie viele darunter noch einen Anspruch auf Familiennachzug haben, ist nicht bekannt. Bei den Personen handelt sich zum Teil bereits um Familien, zum Teil um Alleinstehende oder Teilfamilien, deren Angehörige sich noch im Ausland aufhalten und einen Anspruch auf Familiennachzug haben.

Zu Frage 2:

Von den in der Antwort zu Frage 1 genannten Personen waren

2013	2	(davon 1 weiblich),
2014	276	(davon 114 weiblich) und
2015	293	(davon 128 weiblich)

als subsidiär schutzberechtigt anerkannt.

Zu Frage 3:

Von den unbegleiteten minderjährigen Ausländern wurden im Jahr 2014 11 als Flüchtling und 1 als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt. Im Jahr 2015 haben 56 die Zuerkennung als Flüchtling erhalten. Eine Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter erfolgte 2015 für diesen Personenkreis nicht. Geschlechterspezifischen Angaben und Daten für das Jahr 2013 liegen nicht vor.

Frage der/des Abgeordneten Wilhelm Hinners, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Begleitung von Schwerguttransporten durch die Polizeibehörden im Land Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In den Jahren 2013 bis 2015 wurden von der Polizei Bremen insgesamt 2.104 Schwertransporte begleitet. Der Personalaufwand beziffert sich in diesem Zeitraum auf 6.373 Stunden. Die Anzahl der eingesetzten Dienstfahrzeuge wird statistisch nicht erfasst.

In Bremerhaven wurden im gleichen Zeitraum 8.337 Schwertransporte begleitet. Angaben zu den tatsächlich eingesetzten Fahrzeugen und eingesetztem Personal lassen sich retrograd nicht ohne erheblichen Aufwand darstellen.

Zu Frage 2:

Die Gesamthöhe der anfallenden Verwaltungsgebühren bzw. Einnahmen betrug für die Polizei Bremen im genannten Zeitraum 255.607,20 €.

In Bremerhaven werden die Einnahmen für Schwertransportbegleitungen zusammen mit anderen Einnahmen auf einer gemeinsamen Kostenstelle erfasst und lassen sich retrograd nicht mehr gesondert auswerten.

Zu Frage 3:

Die Polizei ist nicht originär zuständig. Sie nimmt die Transportbegleitung im Rahmen der speziellen Gefahrenabwehr wahr und setzt die Vorschriften und Anordnungen der originär zuständigen Straßenverkehrsbehörde um.

Eine Übernahme durch entsprechend qualifizierte Begleitunternehmen wird derzeit im Rahmen eines Pilotprojektes in der Stadt Bremen durchgeführt.

In Bremerhaven wird die Durchführung von Transportbegleitungen durch private Unternehmen ebenfalls aktuell geprüft. Die Entscheidung obliegt der Ortspolizeibehörde Bremerhaven.

Frage der/des Abgeordneten Jan Timke (BÜRGER IN WUT)

„Keine Förderung von Gedenkstättenfahrten an Orte der SED-Diktatur?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Es wurden keine Anträge auf eine Bezuschussung einer Gedenkstättenfahrt an Orte der SED-Diktatur gestellt.

Zu Frage 3:

In 2013 wurden in **Bremen** eine Studienfahrt nach Sandbostel und eine Studienfahrt nach Neuengamme beantragt und gefördert. 2014 wurden ebenfalls eine Studienfahrt nach Sandbostel und eine Studienfahrt nach Neuengamme beantragt und gefördert.

In 2015 wurden zwei Studienfahrten nach Neuengamme und eine nach Bergen-Belsen beantragt und gefördert. Zwei weitere Studienfahrten wurden mündlich beantragt, konnten jedoch aufgrund der Haushaltssperre nicht mehr gefördert werden.

In **Bremerhaven** wurden in 2013 fünf Studienfahrten nach Neuengamme beantragt und gefördert. In 2014 wurden zwei, in 2015 eine Studienfahrt nach Neuengamme beantragt und gefördert.

Frage der/des Abgeordneten Jan Timke (BÜRGER IN WUT)

„Datenschutzrechtliche Mängel bei der Telekommunikationsüberwachung“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1

Die Beanstandungen der niedersächsischen Datenschutzbeauftragten zur Telekommunikationsüberwachungsanlage sind dem Senat bekannt. Ein überwiegender Teil der Mängel betrifft noch nicht abschließend vervollständigte Konzepte oder Dokumentenlagen, Ergänzungen zur Protokollierung oder andere eher technische Details. Über die Anlage wird die Telekommunikationsüberwachung für Niedersachsen und für Bremen durchgeführt.

Zu Frage 2

Die Anlage wird durch das Land Niedersachsen betrieben. Die Bearbeitung von Beanstandungen der Datenschutzbeauftragten erfolgt durch das niedersächsische Landeskriminalamt und das Innenministerium.

Zu Frage 3

Sowohl die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung als auch die Auswertung von Erkenntnissen erfolgt allein durch bremische Gerichte und Behörden. Das Landeskriminalamt Niedersachsen erbringt lediglich die technische Dienstleistung ohne Kenntnis und Einfluss auf den Inhalt der Überwachung.“

Frage der/des Abgeordneten Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Koordination der Flüchtlingsarbeit in Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Task Force besteht seit Mitte 2013. Sie tagt grundsätzlich wöchentlich, seit Beginn 2016 vierzehntägig. Eine detaillierte Auswertung und Darstellung aller Termine war in der Frist zur Beantwortung der Frage nicht möglich.

Zu Frage 2:

Mitglieder der Task Force sind Vertreterinnen und Vertreter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, des Senators für Inneres, der Senatorin für Finanzen, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatskanzlei, der Wirtschaftsförderung Bremen und von Immobilien Bremen.

Zu Frage 3:

Alle Projekte zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern werden in der Task Force vorgestellt. Dabei werden die Erfordernisse und Problemstellungen der beteiligten Senatsressorts erörtert und Lösungen erarbeitet.

Frage der/des Abgeordneten Wilhelm Hinners, Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp
und Fraktion der CDU

**„Einreisen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) aus anderen
EU-Staaten“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Es liegt keine Auswertung zur Frage vor, welche unbegleiteten minderjährigen
Ausländer vor ihrer Inobhutnahme in Bremen bereits in einem anderen EU-Staat
gelebt haben. Sie sind stets dort in Obhut zu nehmen, wo sie sich tatsächlich
aufhalten.

Zu Frage 2:

Bei der Inobhutnahme findet kein Abgleich mit dem Visa-Informationssystem (VIS)
statt.

Dies erfolgt erst im Asylverfahren.

Zu Frage 3:

Aus einem Voraufenthalt des Minderjährigen in einem andern Mitgliedstaat der EU
ergeben sich grundsätzlich keine Konsequenzen, es sei denn, Familienangehörige
des umA leben rechtmäßig in einem Mitgliedstaat und eine Familienzusammen-
führung dient dem Wohl des Kindes.

Frage der/des Abgeordneten Sofia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

„Besetzung der Stellen aus dem Dritten Sofortprogramm“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Von den insgesamt für 2016 beschlossenen 354 Stellen des dritten Sofortprogrammes sind mittlerweile für 231 Stellen Einstellungszusagen erfolgt, bzw. die Stellen besetzt worden.

Für 127 Stellen des allgemeinen Verwaltungspersonals wurde eine zentrale Ausschreibung durchgeführt.

Hierbei konnten 73 Stellen mittlerweile besetzt werden.

Weitere Stellen für Fachpersonal wurden durch dezentrale Ausschreibungen besetzt:

- Bei der Senatorin für Jugend, Frauen, Integration und Soziales konnten für Fachpersonal bisher 68,31 Stellen besetzt werden.
- Bei der Senatorin für Kinder und Bildung wurden insgesamt 73,1 Stellen,
- bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz 11 Stellen,

- bei der Senatskanzlei 1 Stelle,
- beim Senator für Justiz und Verfassung 2 Stellen,
- bei der Senatorin für Finanzen 1 Stelle
- und beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr 2 Stellen besetzt.

Zu Frage 2:

Die Zahl der aktuell nicht besetzten Stellen wird nicht zentral erfasst. Auf Grund der haushaltslosen Zeit kann auch kein Soll-Ist Abgleich zwischen den durch den Haushalt finanzierten Stellen und den tatsächlich besetzten Stellen durchgeführt werden, da es keine beschlossene Beschäftigungszielzahl gibt.

Zu Frage 3:

Der Senat hat mit dem dritten Sofortprogramm eine hohe Zahl von unbefristeten Stellen beschlossen, deren Besetzung zügig durchgeführt wird. Alleine für die Stellen der allgemeinen Verwaltung gingen insgesamt über 4.400 Bewerbungen ein. Insgesamt waren es rd. 6.200 Bewerbungen. Um diese rechtssicher zu bearbeiten, entsprechend gut qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu finden und insbesondere allen

Bewerberinnen und Bewerbern gleiche Chancen für eine Einstellung im Rahmen eines verlässlichen Auswahlverfahrens zu bieten hat der Senat erhebliche Anstrengungen unternommen. Ein Großteil der Verfahren wird im ersten Quartal beendet werden können.

Frage der/des Abgeordneten Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis
90/DIE GRÜNEN

„Regelungen für Zuwendungsempfänger in der haushaltslosen Zeit“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In der haushaltslosen Zeit ist der Senat nach dem Artikel 132 a der Landesverfassung ermächtigt alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind. Zur Auslegung dieser verfassungsrechtlichen Ermächtigung hat der Senat am 12. Januar 2016 die Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen 2016 beschlossen, welche die nötigen Ausgaben benennen. Diese Verwaltungsvorschriften sind auch für alle zuwendungsgebenden Behörden bindend.

Bei der institutionellen Förderung gilt folgender Grundsatz:

Bereits bewilligte Förderungen dürfen weiter geführt werden. Die Ausgaben aus vorläufig gewährten Zuwendungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie zur Erhaltung der Einrichtung bzw. zur Durchführung bereits genehmigter Fördermaßnahme notwendig sind. Damit ist

die Kontinuität der Arbeit der Träger gewährleistet.

Neue Förderungen, die erstmals im Haushalt 2016 eingestellt werden, dürfen nicht geleistet werden.

Die Einzelentscheidung trifft die jeweils zuwendungsgebende Behörde.

Zu Frage 2:

Projektfinanzierungen sind nach Art. 132 a LV zulässig.

Neue Finanzierungen für neue Projekte, die erstmalig mit den Haushalten 2016 eingestellt werden, sind erst nach Verabschiedung der Haushalte möglich.

Zu Frage 3:

Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Vollzug beschlossener Haushalte es erfordert, kann der Senat Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß § 41 LHO beschließen. Hierzu werden ergänzend hierzu Detailregelungen erlassen, in denen u.a. geregelt werden kann, dass Zuwendungen nur in der Höhe geleistet werden dürfen, als diese zur Aufrechterhaltung des

laufenden Betriebes zwingend erforderlich waren. Von entsprechenden Regelungen ausgenommen werden können z.B. die Zuschüsse zur Kinderbetreuung, wie im Jahr 2015 praktiziert.

Das Verfahren bei „nicht erfolgter Vorjahresabrechnung“ also bei noch nicht vorliegendem Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers ist in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO geregelt.

Danach gilt grundsätzlich, dass Verwendungsnachweise binnen einer Frist von 6 Monaten nach Beendigung des Zuwendungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen sind.

Es bestimmt, dass die Bewilligungsbehörde bei mehrjährigen Maßnahmen einen Zwischennachweis zu verlangen hat. Sie kann die Auszahlungen von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen.

Die Entscheidung trifft jeweils die Bewilligungsbehörde

Frage der/des Abgeordneten Peter Zenner, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

„Flüchtlingszahlen in Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Januar wurden Bremen über das Verteilungsprogramm EASY 858 asylsuchende Personen zugewiesen, im Februar waren es 721 Personen.

Zu Frage 2:

Eine Rückantwort des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge liegt zu dieser Frage bislang nicht vor.

Zu Frage 3:

Von den Asylsuchenden, die dem Land Bremen im Januar und Februar 2016 zugewiesen worden sind, stammen 779 aus Syrien, 364 aus Afghanistan, 110 aus Iran und 65 aus der Russischen Föderation. Weitere 239 Asylsuchende kommen aus den acht Herkunftsländern Ägypten, Serbien, Mazedonien, Somalia, Eritrea, Albanien, Irak und Kosovo. Aus sonstigen Herkunftsstaaten stammen 22 weitere Menschen.